



Antrag-Nr.: 1

Antragsteller: Spelausschuss in Abstimmung mit dem Jugendausschuss sowie dem Frauen- und Mädchenausschuss

In-Kraft-Treten: sofort

## Vorstandsbeschluss zur Fortführung des Spielbetriebs

Betrifft: Spielbetrieb in den SFV-Spielklassen während der Coronapandemie im Rahmen der bis 25.11.2021 geltenden Coronaschutzverordnung des Freistaats Sachsen

### Vorbemerkung:

Derzeit gilt in Sachsen die sog. Vorwarnstufe. Sport im Freien, insbesondere das Training und die Austragung von Fußballspielen ist unter Maßgabe § 8 Abs. 2 der bis 25.11.2021 geltenden Coronaschutzverordnung erlaubt. Sport im Freien, insbesondere Training und die Austragung eines Fußballspiels werden dabei vom Sächsischen Sozialministerium als „private Zusammenkunft“ betrachtet. Danach sind im Rahmen einer Sportveranstaltung im Freien max. zehn Personen gestattet, wobei geimpfte und genesene Personen sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Somit ist der Training- und Wettkampfspielbetrieb grundsätzlich möglich und nicht von vornherein ausgeschlossen. Wir weisen die Vereine auf die Einhaltung der jeweiligen Hygienekonzepte hin.

### Anträge:

1. Die im Zeitraum 12. bis 25.11.2021 angesetzten Pflichtspiele im Landesmaßstab Herren, Frauen/Mädchen und Jugend bleiben während der Vorwarnstufe (§ 8) angesetzt.
2. Die Austragung der angesetzten Spiele ist möglich, wenn die nach der Coronaschutzverordnung geltenden Bestimmungen von allen am Spiel beteiligten Personen eingehalten werden können.
3. Darunter fällt während der Vorwarnstufe die Begrenzung auf maximal zehn an einer Sportveranstaltung beteiligten Personen (u.a. Spieler, Auswechsler, Trainer, Funktionsträger, Schiedsrichter), wobei geimpfte und genesene Personen sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.
4. Für Zuschauer und Servicepersonal empfehlen wir die Einhaltung der 2G-Regel.
5. Für Spiele im Bereich Herren, Frauen, B-Junioren/-Juniorinnen, A-Junioren gilt: Die beiden Spielpartner treffen bis zum Vortag der auszutragenden Partie Absprachen untereinander sowie mit dem/der Schiedsrichter/-in und dem/der Staffelleiter/-in, ob die jeweilige Partie unter den gegebenen Umständen ordnungskonform ausgetragen werden kann.
6. Die unter Punkt 5 aufgeführte Absprache wird auch für alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen und jüngerer Altersklassen empfohlen, um abzusichern, dass sich Trainer, Funktionsträger und Schiedsrichter zusammen auf nicht mehr als zehn Personen ohne 2G-Nachweis aufsummieren.
7. Kann eine Einigung (Punkt 5 und 6) nicht erzielt werden oder bestehen begründete Zweifel zur ordnungsgemäßen Austragung, so kann ein Spiel nicht ordnungskonform ausgetragen werden und es erfolgt die Absetzung der Partie, ohne dass dies sportgerichtliche Konsequenzen nach sich zieht.
8. Mit Eintritt der Überlastungsstufe (§ 9) wird der Spielbetrieb im Landesmaßstab für die Dauer deren Geltung unterbrochen.

## **Begründung:**

Der Sächsische Fußball-Verband und seine Vereine haben den klaren Willen, bestehende Regelungen einzuhalten und haben dies in den vergangenen Monaten mehrfach unter Beweis gestellt, insbesondere am vergangenen Wochenende.

Die derzeit geltende Coronaschutzverordnung weist aus Sicht des SFV erhebliche Lücken und Unklarheiten in Bezug auf den Freizeitsport im Freien auf. Ungewissheit besteht beispielsweise im Hinblick auf Begrifflichkeiten sowie die tatsächliche Durchsetzung festgelegter Regelungen (Sportveranstaltung als „private Zusammenkunft“, Datenschutz, Einsehen von Nachweisen usw.).

Eine Konkretisierung durch den Ordnungsgeber ist trotz mehrfacher Hinweise des SFV und des Landessportbunds vor Erlass der Verordnung nicht erfolgt und kann für die Laufzeit dieser Verordnung nicht mehr erwartet werden. Der SFV hat Hoffnung, dass seine fachlichen Hinweise in die nächste Verordnung ab 26.11.2021 aufgenommen werden und bietet weiterhin seine Unterstützung an.

Die örtlichen Bedingungen einer Sportanlage sind unterschiedlich. Es gibt Sportanlagen mit mehreren Sportplätzen, bei denen mitunter mehrere Spiele getrennt voneinander stattfinden. Ein Sportgelände erstreckt sich so durchaus über Flächen von 1-2 Hektar. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Eigentums- und Pachtverhältnisse innerhalb einer Anlage (z.B. originärer Gastbetrieb, für den eigene Vorschriften gelten). Grundsätzlich bezieht sich die Personenangabe nach § 8 Abs. 2 auf das gesamte Sportgelände einschließlich Umkleide- und Sanitärbereiche.

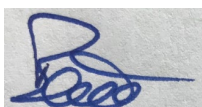
Die unter Antrag 5 aufgeführte gemeinsame Absprache setzt voraus, dass sich beide Mannschaften plus Schiedsrichterteam darauf verständigen, die Maximalzahl der zugelassenen Personen nicht zu überschreiten, wobei keine festen Kontingente verteilt werden. Alle gemachten Angaben haben vom jeweiligen Verein bzw. den Schiedsrichtern wahrheitsgemäß zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes muss der Verein grundsätzlich den jeweiligen Impfstatus einzelner Personen gegenüber dem anderen Verein oder dem Schiedsrichter nicht nachweisen. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht obliegt es beiden Vereinen sowie dem Schiedsrichterteam, die Angaben bei Kontrollen nachzuweisen. Kann die maximale Personenzahl nicht auf zehn begrenzt werden, kann das Spiel nicht ausgetragen werden. Eine Absetzung ist die Folge, ohne dass einem Verein hierbei ein Verschulden zugerechnet werden kann.

Die maßgebliche Anzahl von zehn Personen dürfte regelmäßig durch die direkt am Spiel beteiligten Personen ausgeschöpft sein, so dass Zuschauer ausschließlich unter Einhaltung von 2G den Zugang zum Sportgelände erhalten können. Dem Heimverein obliegt dabei im Rahmen des Hausrechts die Kontrollpflicht am Einlass. Kontaktlisten wie nach § 8 Abs. 1 der Verordnung sind für private Zusammenkünfte (§ 8 Abs. 2) nicht vorgeschrieben.

Eine Wettbewerbsverzerrung durch veränderte Spielerkader oder abgesagte Spiele entsteht dadurch nicht zwangsläufig. Durch witterungsbedingte Gründe und durch coronabedingte Spielabsetzungen ist bereits jetzt das Tabellenbild verzerrt, was übrigens auch für die Oberliga und Regionalliga zutrifft und den Spielplanern bereits vor dem Saisonstart bewusst war.

Solange ein Spielbetrieb gesetzlich möglich ist, sollte er aus Sicht der spielleitenden Ausschüsse fortgeführt werden. In den Kreisen können abweichende Regelungen (z.B. Unterbrechung des Spielbetriebs) beschlossen werden, wenn dies aufgrund der lokalen Situation sinnvoll ist.

Wir beobachten indes täglich die Pandemielage. Wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer der maßgeblichen Indikatoren (Bettenbelegung von Covid-Patienten auf Normalstationen von mindestens 1.300 bzw. Covid-Intensivbettenbelegung von mindestens 420) in Sachsen erreicht, gilt ab dem übernächsten Tag die sog. Überlastungsstufe (§ 9). Dann ist realistisch kein Spielbetrieb mehr möglich. Eine Überlastungsstufe könnte frühestens ab Montag (15.11.2021) ausgerufen werden, wenn der maßgebliche Indikator ab Donnerstag (11.11.2021) erstmals erreicht werden würde.



Volkmar Beier  
Vors. Spielausschuss